

Richtlinie des Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH über die Gewährung von Stipendien für Studierende der Humanmedizin

Um die stationäre Versorgung und die Versorgung im öffentlichen Gesundheitswesen auch langfristig sicherzustellen, gewährt das Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Wintersemester 2023, je Semester jeweils 2 Studierende der Humanmedizin ein Stipendium mit dem Ziel, dass diese während der Facharztweiterbildung in der Patientenversorgung in Bremerhaven ärztlich tätig werden.

Erwartet wird, dass seitens der Bewerber eine Verbundenheit mit Bremerhaven oder der Region besteht bzw. diese während des Stipendiums aufgebaut wird (z.B. durch Praktika und Famulaturen).

Die Gewährung des Stipendiums ist an die Verpflichtung der Empfänger gebunden, nach der Approbation mindestens drei Jahre im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzt im Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide oder vorbehaltlich der vorliegenden Weiterbildungsermächtigung im Gesundheitsamt Bremerhaven tätig zu sein. Die Inanspruchnahme des Stipendiums kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten außerhalb Bremerhavens eingegangen wurde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung.

§ 1 Voraussetzungen für ein Stipendium

Das Stipendium können Studierende auf Antrag erhalten, die

- a) vorzugsweise aus Bremerhaven oder der Region stammen (z.B. schulische Ausbildung, aktueller oder bisheriger Wohnort oder sonstiger sozialer Bezug) und
- b) an einer Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt/Ärztin in Deutschland zulässt, für ein Studium der Fachrichtung Humanmedizin eingeschrieben sind und
- c) in Deutschland leben und arbeiten dürfen (für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist eine Berufserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und
- d) die den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Physikum) bestanden haben und
- e) sich verpflichten, mindestens zwei Tertiale des Praktischen Jahres (PJ) im Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide zu absolvieren und
- f) eine Verpflichtungserklärung zur dreijährigen ärztlichen Tätigkeit im Klinikum Bremerhaven oder Gesundheitsamt Bremerhaven nach bestandener ärztlicher Approbation abgeben.

§ 2 Art, Dauer und Höhe des Stipendiums

- 1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn des jeweiligen Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der Empfänger in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Studienfach Medizin mit einem Vollstudienplatz eingeschrieben ist.
- 2) Das Stipendium wird für die Dauer von maximal 36 Monaten gewährt und beträgt im 5.-10. Semester 500 € monatlich.



3) Für die im Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide abgeleisteten Tertiale des Praktischen Jahres (11. und 12. Semester) erhalten die Stipendiaten die jeweils übliche finanzielle Unterstützung für PJ-Studenten des Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide, mindestens jedoch 500 € monatlich.

4) Um auch besonders geeigneten Studierenden aus sozial benachteiligtem Umfeld aus der Region Bremerhaven ein Medizinstudium ermöglichen zu können, besteht nach Nachweis der entsprechenden finanziellen Härten, die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen auf Antrag auch eine Förderung als nicht-rückzahlbaren Zuschuss über die gesamte Studienzeit zu erhalten.

§ 3 Pflichten der Stipendiaten

1) Die Stipendiaten verpflichten sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Semestern danach, abgelegt werden. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit, werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.

2) Die Stipendiaten haben gegenüber dem Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide die folgenden Nachweispflichten:

a) Die Stipendiaten haben zu Beginn jeden Semesters unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide vorzulegen.

b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind dem Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen.

c) Eine sich abzeichnende Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit hinaus ist dem Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide unverzüglich mitzuteilen.

d) Die Stipendiaten haben semesterweise Leistungsnachweise zu erbringen und das Bestehen der drei Abschnitte der ärztlichen Prüfung jeweils durch die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nachzuweisen.

e) Die Stipendiaten haben weiterhin alle Änderungen (z.B. der Abbruch des Medizinstudiums), die sich auf die Zahlung des Stipendiums auswirken können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Verpflichtungen der Stipendiaten nach Ablauf des Förderzeitraumes

1) Die Stipendiaten verpflichten sich, spätestens 6 Monate nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums eine fachärztliche Weiterbildung im Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide oder im Gesundheitsamt Bremerhaven zu beginnen. Vor Aufnahme der Facharztweiterbildung erklären die Stipendiaten schriftlich gegenüber dem Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide, für welche Facharzttrichtung sie sich entschieden haben. Eine spätere Änderung der gewählten Facharzttrichtung kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide erfolgen.

2) Nach schriftlicher Absprache mit dem Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide ist auch eine Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung.

§ 5 Rückzahlung des Stipendiums

1) Das Stipendium muss nach fristloser Kündigung insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zurückgezahlt werden:

- a) wenn das Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums gemäß § 1 nicht vorgelegen haben, oder nicht mehr vorliegen oder
- b) der/die Stipendiat/in das Studium des Studiengangs Medizin länger als ein Jahr unterbricht, vorzeitig abbricht oder
- c) der/die Stipendiat/in vom Studium des Studiengangs Medizin ausgeschlossen wird oder
- d) der/die Stipendiat/in die Facharztweiterbildung nicht binnen 12 Monaten nach erfolgreich abgeschlossenen Medizinstudium in Bremerhaven aufnimmt oder
- e) der/die Stipendiat/in nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit sein Studium beendet oder
- f) wenn die geforderten Nachweise in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder
- g) wenn gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder
- h) wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.
- 2) Sollte die Facharztweiterbildung in Bremerhaven vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist das Stipendium anteilig (je Monat 1/36) zurückzuzahlen.
- 3) Das Stipendium ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- 4) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere, wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht wie vorgesehen erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft das Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Stipendiums

- 1) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
- a) die geforderten Nachweise nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder
- b) das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.
- c) gegen den Stipendiaten/die Stipendiatin wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle von a) und b) wird die Zahlung für die Zukunft wiederaufgenommen, sobald die geforderten Nachweise erbracht sind oder das Studium wiederaufgenommen wurde.

- 2) Die Zahlung des Stipendiums wird insbesondere dann eingestellt, wenn
- a) die maximale Dauer der Zahlung des Stipendiums von 36 Monaten erreicht ist oder



b) der/die Studierende das Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird.

§ 7 Bewerbungsverfahren

1) Der Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums kann beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gestellt werden. Bei Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Motivationsschreiben
- Tabellarischer Lebenslauf
- Kopie des Personalausweises
- Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
- Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt/Ärztin in Deutschland zulässt
- Kopie des Zeugnisses über den bestandenen ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Physikum)

2) Die aktuellen Bewerbungsfristen werden in den jeweiligen Medien zur Gewinnung von Stipendiaten sowie dem Internetauftritt des Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide bekannt gegeben.

3) Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich dem Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide anzuzeigen.

§ 8 Auswahlverfahren

1) Das Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend § 1 dieser Richtlinie.

2) Ein Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und wählt die für begabt und geeignet gehaltenen Medizinstudierenden für ein Stipendium aus.

Das Auswahlgremium besteht aus:

- der Geschäftsführung des Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide
- zwei Chefarzten aus dem Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide
- einem Assistenzarzt aus dem Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide

3) Bei besonderer menschlicher, sozialer und fachlicher Eignung des Studierenden kann bei nachzuweisenden finanziellen Härten in Sonderfällen auf Antrag auch eine zusätzliche Förderung des 1. bis 4. Semesters in Höhe von 500 € monatlich beantragt werden.

Über diesen im Einzelfall zu vergebenden nicht-rückzahlbaren Zuschuss entscheidet nach Vorlage der Bewerbungsunterlagen und einer schriftlichen Begründung das Auswahlgremium.

4) Das Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Empfehlung des Auswahlgremiums im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung.

5) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über Bewilligungsinformation bekannt gegeben und durch die Unterzeichnung eines Stipendienvertrages angenommen.

6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 10.05.2023 in Kraft.